

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Dritter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

1654 Vorschlag, und fand dagegen den zweiten Plan annehmlicher, den Fürstenstand nachzusuchen. Hierzu hatte denn auch vorzüglich Conring um deswillen angerathen, weil nach seiner Meinung die Vota der Grafen auf Reichs- und Kreistagen, in Concurrenz mit den Fürsten-Stimmen von geringer Bedeutung waren, und die Reichslasten so viel möglich von den Fürsten auf die Grafen hingewälzet würden. Dann glaubte Conring, daß bei diesem Gesuche keine sonderliche Schwierigkeiten obwalten könnten, weil der Graf bei dem Kaiser gut angeschrieben stünde, weil er aus einem alten gräflichen Hause entsprossen, und mit den vornehmsten deutschen Fürsten verwandt wäre, und endlich er nicht bloß auf deren, sondern auch auf der sämmtlichen evangelischen Fürsten Unterstützung sicher rechnen konnte, da diesen dadurch eine Stimme mehr zuwüchse (a). Der Graf nahm denn diese Sache in Erwägung, und hielt den Fürsten-Stand seinem Hause zuträglich zu seyn. Doch waren nicht alle Råthe dieser Meinung. So schreibt wenigstens der geheime Rath Bluhm: „Den Fürstenstand anzunehmen, hab' ich mehrmalen aus dringenden Ursachen widerrathen, des ich schriftlichen Beweis habe; ob andere dazu gerathen haben, weiß ich nicht“ (b). Die Emden sahen ungerne, daß das gräfliche Haus in den Fürstenstand erhoben würde. Sie befürchteten, daß der Graf durch diese nähere Verbindung mit den Reichsfürsten, und durch den größern Einfluß auf Reichs- und Kreistagen zu ihrem Nachtheile an Macht und Ansehen gewinnen möchte. So wie sich nun das Vorhaben des Grafen verlautbarte, ließen sie ein Schreiben an ihn ohngefähr folgendes Inhalts abgehen: Sie hätten außer-

(a) Regier. Acten.

(b) Vom Zustande des Hofes.

äußerlich vernommen, daß er den Fürstenstand nach-1654
suchte. Sie hielten es indessen für ihre Pflicht, ihm
solches abzurathen. Sie ersuchten ihn, sich mit
dem Titel und den Bürden zu begnügen, die seine
Vorfahren gehabt, die doch weit mächtiger und rei-
cher gewesen wären, wie er. Dann wiesen sie ihn
auf andere Grafen hin, die weit größere Länder be-
sáßen. Sie gaben ihm zu bedenken, in welche
Weitläufigkeiten er sich stecken, und wie er bei Ver-
mehrung seines Hofstaates sich in große Schulden
versenken würde. Dann befürchteten sie, daß Ost-
friesland, wenn es in ein Fürstenthum umgeschaffen
werden sollte, einer Verhöhung der Reichs- und
Kreis-Steuern, und des Contingents zu den Römer-
Monaten ausgesetzt werden möchte. Endlich fol-
gerten sie aus der gräflichen Standes-Erhöhung eine
Jalousie bei den Nachbarn, und Unzufriedenheit
und Argwohn bei den Ständen. Sie ersuchten ihn
daher inständigst, es erst mit den Ständen zu über-
legen, ob es gerathen sey, den Fürstenstand nach-
zusuchen? (c).

§.

2.

Dieses Schreiben konnte keine Abänderung des
gräflichen Plans wirken. Die gräflichen Abge-
sandten, der Freiherr von Kniphausen und der ge-
heime Rath Regensdorf waren schon damals nach
Regensburg abgereiset, um dem Reichstage beizu-
wohnen. Sie hatten von dem Grafen den Auftrag
erhalten, für ihn den Fürstenstand nachzusuchen.
Sie überreichten dem Kaiser ihre Bittschrift. Am
Schluß desselben trugen sie darauf an, daß der Kai-
ser geruhen möchte, aus kaiserlicher Macht den Gra-
fen Enno Ludwig und seine Nachfolger in der Regie-

B 3

rung

(c) Regier. Acten.



1654 rung in den Reichs-Fürstenstand zu erheben, und zwar in der Art, daß immer die Erstgebohrnen von seinen Nachkommen, die zur Regierung gelangen würden, den fürstlichen Nahmen und Titel führen, und wirkliche Fürsten seyn, die Nachgebohrnen aber sich mit der alten gräflichen Würde und Titel begnügen sollten (d). Kaiser Ferdinand III. gewährte diese Bitte. Der Fürstenbrief wurde zu Regensburg unter dem 22. April 1654 ausgefertigt und unterschrieben. Wir wollen aus dem Diplom die Hauptstelle ausheben: „Als haben Wir den Grafen Enno „Ludwig, zu Ostfriesland, und nicht allein ihn, „sondern auch nach dessen Ableben seinen ältesten „Sohn, und folgendes allezeit den ältesten von seiner absteigenden und regierenden Linie eheleiblich „gebohrnen Grafen von Ostfriesland, in Ewigkeit, „in den Stand, Ehre und Würde des heiligen römischen Reiches-Fürsten gnädiglich erhebet, gewürdiget und gesezet“ (e). Enno Ludwig ließ dieses Diplom mittelst Erlegung der Gebühren zu 15000 Reichs-Gulden auslösen (f). Und so war er denn nun der erste Fürst von Ostfriesland.

§. 3

Enno Ludwig war nun freilich ein Reichs-Fürst, der Fürstenstand aber war nur eine persönliche Würde. Mit derselben erhielt er nicht den Sitz und die Stimme auf der Fürsten-Bank. Vielleicht hätte er ~~in den Reichs-Fürstenstand~~ gelangen können, wenn sein Antrag darauf gegangen wäre, da bekannt

1
tag in Fürst-
bunt

(d) Aitzema p. 213,

(e) Das Original mit der darunter hangenden goldenen Bulle ist in dem Regier. Archive.

(f) Landschaftl. Acten.

ter maßen auf diesem Regensburger Reichstage neun¹⁶⁵⁴ neue fürstliche Stimmen, als für Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz, Salm, Diedrichstein, Piccolomini, Auersberg und für die katholischen und protestantischen Linien der Fürsten von Nassau eingeführt wurden (g). Ostfriesland blieb also, obgleich sein Oberhaupt ein Reichsfürst war, vor wie nach eine Grafschaft. Man glaubte hier indessen allgemein, daß Ostfriesland, durch die Erhebung des Grafen in den Fürstenstand, auch zugleich ein Fürstenthum geworden sey. Selbst der Fürst Enno Ludwig scheint in diesem Wahn gestanden zu haben. Dieses bewähret unter andern ein Schreiben vom 27. Jul. 1653. „Haben Wir ja, als ein Fürst, 19
„und mit einem Fürstenthum begüterter, denn Ostfriesland in unserm Erhöhungs-Brief zum Fürstenthum erhöht ist, das Privilegium primae instantiae, und müssen vor den Austrägen besprochen werden“ (h). Sogar nach 1667, wie die Fürsten von Ostfriesland Sitz und Stimme in dem Reichsfürsten-Rath erhielten, ist Ostfriesland, wie der Oberconsistorial Rath Büsching richtig bemerkt, nicht in ein Fürstenthum umgeschaffen worden, sondern noch bis 180 eine bloße Grafschaft geblieben, weil dieses Land nie von dem Kaiser zu einer gefürsteten Grafschaft oder zu einem Fürstenthum erhoben ist (i). Indessen ist doch Ostfriesland seither immer von dem Landesherrn, von auswärtigen Mächten, von den Reichs-Fürsten, und selbst von den Kaisern,

G 4

Kaisern,

(g) Reichsabschied von 1654. S. 197.

(h) Landschaftl. Acten.

(i) Büschings Erdbeschreibung Theil 3. p. 349. fünfte Auflage. S. auch historische, politisch-geographische Beiträge, die Königl. Preuß. Staaten betreffend, I. Theil p. 176.

1654 Kaisern, besonders in den jüngern Zeiten, nur nicht in den Lehnbriefen, ein Fürstenthum genannt. Ostfriesland hat also den Titel eines Fürstenthums durch Observanz und Verjährung erhalten. Ob indessen Enno Ludwig nur damals bloß ein gefürsteter Graf habe seyn wollen, und darauf ausdrücklich seine Gesandten instruiret habe, oder aber, ob diese seine Gesandten aus Versehen sich nicht bestimmt genug erkläret haben, ist mir wegen Abgang der Nachrichten unbewußt. So viel ist gewiß, daß der Graf bald nachher Nachreue spüren lassen. In dem Reichs-Abschiede war ausdrücklich festgesetzt, daß forthin ohne vorhergehende Realerfüllung aller nothwendigen und bestimmten Requisitionen, insonderheit des Besizes der unmittelbaren fürstenthümlichen Reichsgüter, und ohne der Churfürsten und Stände Vorwissen und Consens keiner zur Session und Stimme im Fürsten-Rathe zugelassen werden sollte (k). Da dem Kaiser dadurch die Hände mehr gebunden waren, und der Reichstag mit dem 17. May geschlossen war, so wurde dem Fürsten Enno Ludwig die Introduction in den Fürsten-Rath, wornach er sich nachher so sehr sehnte, erschweret. In dem folgenden Jahre 1655 bewarb er sich darum durch besondere Schreiben an alle Churfürsten und an die vornehmsten Reichsfürsten. Die Churfürsten von Cöln und Brandenburg, die Bischöffe von Regensburg, Münster, Osnabrück und Paderborn, die Herzöge von Braunschweig und Hollstein, die Landgrafen von Hessen, der Markgraf von Baden, der Fürst von Anhalt-Bernburg, und andere Fürsten mehr, sicherten ihm ausdrücklich in ihren Antworts-Schreiben ihre Unterstützung zur solennen Introduction auf dem künftigen Reichstag zu (l). Den neuen

(k) Reichs-Absch. l. c.

(l) Regier. Acten.

neuen Reichstag erlebte aber der Fürst nicht. Dieser 1654 bekannte nachher immerwährende Reichs-Versammlung nahm erst unter dem folgenden Kaiser Leopold bei Gelegenheit des Türken-Krieges 1662 seinen Anfang. So starb denn Enno Ludwig als ein gefürsteter Graf. Erst 1667 gelang es dem Fürsten Christian Eberhard Sitz und Stimme in dem Fürsten-Rath zu erhalten.. Hievon werde ich nachher reden.

§. 4.

Der Freiherr Enno Wilhelm von Kniphausen-Lüseburg war ein Günstling des Fürsten Enno Ludwig. Ihm schenkte der Fürst sein ganzes Vertrauen. Er war es, der für seinen Landesherrn auf dem Reichstag zu Regensburg den Reichsfürstenstand nachsuchte. Demohnerachtet blieb er ein warmer Patriot und eiferte zugleich immer für die Freiheit des Vaterlandes, wo er sie gekränkt glaubte. Nach dem Reichsschluß vom 29. April 1654, den der Baron im Nahmen des Fürsten mit unterschrieben hatte, sollten keine Stände, Städte, Landsassen und Unterthanen sich von der Erhaltung nöthiger Besatzungen in denen zu dem Reiche gehörigen Plätzen und Posten entziehen. Sie sollten dazu dem Landesherrn einen angemessenen Beitrag, zur Sicherheit des deutschen Reiches, entrichten. Da nun in der kaiserlichen Resolution von 1597 ausdrücklich festgesetzt war, daß der Graf ohne Bewilligung sämmtlicher Stände keine Steuern anlegen konnte, und in dem hagischen Vergleiche von 1603 beglichen war, daß der Graf auf seinen Häusern die nöthige Garnison selbst unterhalten sollte, und ohne Zustimmung der Stände keine fremde Truppen in die Provinz führen, noch weniger dazu Contributionen ausschreiben

1654 schreiben könnte; so hielt er dafür, daß dieser Reichs-
schluß auf Ostfriesland nicht seine Anwendung fin-
den könnte. Er ließ bei seiner damaligen Gegen-
wart in Regensburg durch einen Notarium Spanny
und zwei Zeugen wider diesen Reichsschluß, in so
ferne selbiger auf Ostfriesland ausgedehnet werden
könnte, protestiren, und behielt den ostfriesischen
Ständen ihre Privilegien und Freiheiten vor. Von
dieser seiner Protestation ließ er sich ein besonderes
Instrument geben (m).

§. 5.

Diese Mißhelligkeiten zwischen Emden mit dem
Fürsten und den Ständen waren so weit gediehen,
daß alle Arbeit an einer Ausgleichung durchaus
fruchtlos war. Nach der zuletzt genommenen Ver-
abredung fanden sich von Seiten des Fürsten der
Rath Regensdorf, und von Seiten der Stände der
Hauptling von Upgant, Joest Hane, wieder in dem
Haag ein. Auch war der Agent Aigema nun auch
wieder Agent der Stände, und zugleich ständischer
1655 Mitdeputirter. Diese erhielten am 8. Jan. Au-
dienz in der Versammlung der General-Staaten.
Sie trugen denn, wie gewöhnlich, auf die Abdan-
kung der Emden Garnison, und auf die Zahlung
der Emden Quote zu den Reichs-lasten an. Die
Emden Deputirten blieben zurück. Dieses veran-
laste die General-Staaten zu einem ernsthaften
Schreiben an den Magistrat, um binnen 14 Tagen
Deputirte abzusenden, mit der angehängten Dro-
hung, daß widrigenfalls zufolge der Resolution vom
2. Oct. die Decision erfolgen sollte. Endlich fanden
sich denn in dem Monat Februar der Bürgermeister
Gerhardi, der Secretair Doctor Gerhard und der
Bierzi-

(m) Landschaftl. Acten.

Vierziger Präses, Leonard Feuwen, ein. Die General-Staaten setzten wieder einen engern Ausschuss an, welcher die ostfriesischen Streitigkeiten näher untersuchen, ausöhnen oder schlichten sollte. Hiezu ernannten sie aus jeder der sieben Provinzen einen Deputirten. Diese Committee bestand denn aus den Herren Verbold, Merode, Mareignault, von der Holck, Bootsma, Isselmuyden und Schulenburg. Sie eröffneten nun mit den ostfriesischen Deputirten die Conferenzen. Das von dem Fürsten und den Ständen ausgebrachte Mandat blieb immer der schwerste Stein des Anstoßes. Ungern sahen es die General-Staaten, daß der Fürst und die Stände bei dem Reichshofrath den Weg Rechtens eingeschlagen hatten, da doch sie die Manutenenz der unter ihrer Gewährleistung errichteten Accorde übernommen hatten. Die Emden sagten laut, daß der Fürst und die Stände nur blos dahin arbeiteten, die sämtlichen Landes-Verträge übereinander zu werfen. Dagegen behaupteten die fürstlichen und ständischen Deputirten, daß ihre Constituenten die Aufrechthaltung der Accorde sehnlich wünschten, sie sich auf keine Weise der staatlichen Manutenenz entziehen wollten, und ihre Querelen wider Emden nicht in den Accorden gegründet wären, weil schon längst nach dem hagischen Accorde die Emden Garnison, die keinesweges perpetuell seyn sollte, hätte aufgehoben werden müssen, und nach dem westphälischen Friedensschlusse der Kaiser darauf halten mußte, daß jedweder sein Reichs-Contingent entrichtete. Diese beiden Punkte hätten sie nun vorzüglich wider Emden angebracht, und nirgends wäre ihnen in den Accorden der bisherige ordentliche Weg Rechtens an das kaiserliche Reichs-Hofgericht versperrt. Diese letztere Quästion von der Zahlung der Emden
Quote

1655 Quote zu dem Reichs-Contingent gehörte nun wohl nicht zu dem Ressort der General-Staaten. In dessen behaupteten die Emden, daß sie ihren Beitrag zu den liquiden Reichs-Anlagen dadurch in der That bezahlet hätten, weil sie den Ständen die Einfürzung derselben von ihren großen Forderungen immerhin zugestanden hätten. Nur könnten und wollten sie keine baare Zahlung leisten, um nicht beständig in einem so ansehnlichen Vorschuß zu seyn. Mündlich und schriftlich (n) wurden diese Streitsachen besonders wegen der Emden Garnison behandelt. Der Fürst und die Stände hielten sich überzeugt, daß ihre Sache wider Emden in Regensburg eine günstigere Richtung erhalten würde, als in dem Haag; daher wollten sie sich anfänglich einer staatlichen Entscheidung nicht unterwerfen. Wie sie indessen durch einen sichern Canal erführen, daß die General-Staaten auf die Verminderung der Emden Garnison erkennen wollten, und in Absicht der Liquidation billige Grundsätze hegten; so suchten sie die Beschleunigung ihrer Angelegenheiten in dem Haag nach. Dieser ungewöhnliche Eifer der Stände machte die Emden argwöhnisch. Nun waren sie es,

(n) Die ständischen Deputirten gaben am 10. Febr. zuerst über: Remonstrantie an haere Hoogh Mog. inhoudende, Grondelyk Bericht van het Garnison in der Stadt Emden. Diese wurde von Seiten der Stadt Emden am 2. April beantwortet mit einer Contra-Remonstrantie aen haere Hoog-Mog. noopende het Garnison in Emden. Hierauf folgte unter dem 19. April: Notanda op de Emdische Contra-Remonstrantie noopende het Garnison in Emden. Diese drei Piecen sind in dem Haag gedruckt. Eine Uebersetzung der erstbemeldeten Remonstratien ist bei Brenneisen zu finden p. 720 bis 740.

die einer staatlichen Entscheidung auszuweichen such-1655
ten. Durch wiederholtes Andringen der Stände
mussten sie sich endlich, nach einer staatlichen Reso-
lution vom 5. März, auf die wechselseitigen Be-
schwerden einlassen (o).

§. 6.

Nach allen diesen Verhandlungen erfolgte unter
dem 28. April der staatliche Ausspruch. Darnach
sollte die Liquidation der Forderungen und Gegen-
forderungen vor der Committee geschehen. Die Her-
ren Waal und Dorp, ordentliche Mitglieder des
Staats-Rathes (Raad von Staaten) und Corne-
lius Ruyssch, Secretair der Generalitäts-Rechen-
kammer, wurden dieser Committee beigefügt. Die
Liquidation sollte mit dem 1. Jul. ihren Anfang neh-
men, und längstens in 6 Monaten beendigt wer-
den. Hiebei sollte denn ein vor allemal festgesetzt
werden, welche gemeine und außerordentliche Reichs-
lasten die Stadt Emden in Rücksicht der Reichs-
Constitutionen, der Landes-Accorde und der vorhin-
nigen staatlichen Resolutionen zu tragen habe. So-
bald das Liquidations-Geschäfte seinen Anfang neh-
men würde, oder von dem 1. Jul. an, sollten zwei
Compagnien der Emders Garnison, jede zu 100
Mann, abgedanket werden. Möchte Emden in-
dessen gerathen finden, auch diese zwei Compagnien
beizubehalten; so sollten doch die Stände von der-
selben Unterhalt entlastet seyn. Nach gescheneher
Liquidation und Zahlung der Schuld sollte wiederum
eine Compagnie abgedanket werden. Die übrigen
drei Compagnien sollten denn auf den Fuß beibehal-
ten werden, wie es die Accorde vermeldeten. Die
General-

(o) Aitzema p. 447 — 449, und landschaftl. Acten.

1655 General-Staaten übernahmen nicht nur die Manu-
tenenz aller dieser Artikel, sondern verpflichteten sich
auch, wenn es die Umstände erfodern sollten, zur
Conservation der Stadt und des Landes statt der zu
reducirenden drei Compagnien drei andere Compagnien
auf ihre Kosten in der Stadt zu unterhalten (p). Dieser
staatliche provisorische Ausspruch wurde in der Versammlung
der General-Staaten den Deputirten des Fürsten, der Stände
und der Stadt Emden publiciret. Der fürstliche Rath
Regensdorf, und die staatlichen Deputirten von Hane
und Aitzema gaben sofort ein Protest über. Hierin
erklärten sie sich, daß sie Namens ihrer Constituenten
diesen Ausspruch nur in so fern annehmen könnten,
als derselbe mit den Landes-Verträgen übereinkäme.
Der Präsident der General-Staaten von Ripperda
sah indessen für gut, ihnen dieses Protest zurückzugeben.
Auch den Emdern mißfiel dieser Ausspruch, weil ihre
Besatzung von sechs auf drei Compagnien reduciret
werden sollte. Allerdings waren auch drei Compagnien
oder dreihundert Mann nicht hinlänglich, die Stadt zu
besetzen, und zugleich die so nöthige Ruhe in dem
Lande zu erhalten. Dies sahen die Stände selbst wohl
ein. Weil aber die Stadt Emden diese Besatzung,
die in dem ständischen Eid und Sold stand, wozu
Emden, als Mitstand, ihr Contingent mit $\frac{1}{2}$ zahlte,
vorhin wider den Landesherrn, und selbst auch
wider die Stände mißbrauchet hatte, und dann die
Stadt Emden sich die ganze Direction über die
Garnison anmaßte, und die Stände von Vergebung
aller Militair-Stellen ausschloß; so war es natürlich,
daß die Stände auf die Cassation dieser ohne-
hin

(p) Dieser Ausspruch ist vollständig abgedruckt bei
Aitzema p. 450 — 453.

hin so kostbaren Garnison angebrungen hatten. Nun: 1655
 sollten freilich, wenn es der Nothstand erfoderte,
 drei holländische Compagnien auf Kosten der ver-
 einigten Republik wieder eingelegt werden, allein
 dieses war gar nicht nach dem Geschmack der Emden.
 Sie trauten iht den General-Staaten so wenig, als
 dem Fürsten und den Ständen (q).

§. 7.

Gleich nach der Rückkunft der Deputirten schrieb
 der Fürst einen Landtag auf den 12. May nach Au-
 rich aus. Auf diesem Landtage wollte der Fürst noch-
 malen einen Versuch machen, die Stände und die
 Stadt Emden wegen ihrer wechselseitigen Foderun-
 gen und Gegenfoderungen zu vergleichen, um denen
 noch bevorstehenden Weitläufigkeiten in dem Haag
 vorzubeugen. Man kam aber nicht einmal zu Ver-
 gleichs-Vorschlägen. Zu der vor der staatlichen
 Committee vorzunehmenden liquidation ernannten
 nun die Ritterschaft Joost Hane von Uppant, die
 Städte Norden und Aurich den Bürgermeister von
 Speulda, und der dritte Stand den landschaftlichen
 Secretair Westendorf zu ihren Deputirten. Leo
 von Aitzema wurde als Consulent und Deputirter
 sämmtlicher Stände bestätigt. Auch wurde nach
 dem Vorschlage des Fürsten, der Freiherr Enno
 Wilhelm von Kniphausen-Lükeburg der ganzen De-
 putation zugeordnet (r). Zur bestimmten Zeit, am
 1. Jul., fand sich denn die Deputation in dem Haag
 ein. Die Emden Deputirten erschienen aber erst
 nach vorhergegangener Erinnerung der General-
 Staaten. Sobald nun die sämmtlichen Deputirten
 zusammen waren, gaben die General-Staaten dem
 Comman-

(q) Aitzema l. c. und landschaftl. Acten.

(r) Landschaftl. Acten.

1655 Commandanten in Emden den Auftrag, das ständische Contingent zur Unterhaltung der Emden Garnison zu $\frac{5}{2}$ nur von vier Compagnien einzufordern; und im Mißzahlungs-Falle die Executionen auf die dazu angewiesenen Pacht-Comtoire mit aller Mäßigkeit verfügen zu lassen. Das liquidations-Geschäfte wurde nun vorgenommen. Am 23. Oct. erfolgte die staatliche Entscheidung. Darnach wurde die große Emden Foderung auf 475000 Carol-Gulden erniedriget. Diese sollten in gewissen noch näher zu bestimmenden Terminen bezahlet, und der jedesmalige Rückstand mit fünf von hundert verzinnet werden. Auch sollten die Stände berechtiget seyn, von dieser Schuldsomme 30000 Gulden einzukürzen, es sey denn, daß die Stadt Emden den Beweis führen wollte, daß diese 30000 Gulden schon in der staatlichen Resolution vom 31. Oct. 1634 steckten, und darin mit berechnet worden. Endlich wurde den Ständen für $\frac{2}{3}$ und der Stadt Emden für $\frac{1}{3}$ der Regreß wider die Eingefessenen derjenigen Emden Herrlichkeiten, die zu den hessischen Contributionen keinen Beitrag geliefert hatten, vorbehalten. So war denn nun die Emden Schuldsoderung in der Con- und Reconvention abgemacht (s).

§. 8.

Diese staatliche Entscheidung entsprach gar nicht der Erwartung der Emden. Ihre Foderung überstieg drei und eine halbe Million Gulden (t), und diese

(s) Aitzema p. 452 — 454.

(t) Aitzema sagt 2506619 Gulden. Er führet nur die beiden Posten aus der liquidation von 1632 und der staatlichen Resolution von 1634 mit den Zinsen zu 8 pro Cent auf, ziehet aber einestheils die

Diese wurde nun auf 475000 Gulden heruntergese-¹⁶⁵⁵
 het. Nicht einmal der siebente Theil wurde ihnen
 validiret. Diese Moderation der Rechnung be-
 fremdete die Emden um so viel mehr, da ihnen
 aus der liquidation von 1632 und dem staatlichen
 Ausspruch von 1634 nach Abzug aller verfügbaren
 Abschlags-Zahlungen 577351 nicht bestritten wer-
 den konnten, und sie überdem mehr als 20 Jahre
 Zinsen richtig berechnen konnten. So war denn
 weit über eine Million durchaus liquide. Noch
 mehr war ihnen diese Moderation um deswillen auf-
 fallend, weil ihnen die Stände (dieses behaupteten
 sie wenigstens öffentlich) weit mehr schon angeboten
 hatten. Dagegen war die ständische Gegenforderung
 bis auf das für Emden vorgeschossene Reichs-Con-
 tingent durchaus illiquide. Die Stände hatten ihre
 Gegenforderung mit Zinsen zu 8 p. C. und den be-
 rechneten Zinsen von Zinsen nun auf 3049789
 Gulden angebracht. Einen der wichtigsten Posten
 dieser großen Gegenrechnung hatten sie aus den hes-
 sischen Contributionen hergenommen. Die Emden
 gründeten sich auf die besondere Convention, welche
 sie mit dem Landgrafen gemacht hatten, wornach
 sie von allen Contributionen verschonet bleiben
 sollten. Dagegen stützten sich die Stände auf
 die staatliche Resolution vom 29. May 1645. Hier-
 in war die hessische Einquartierung für eine allge-
 meine Landes-last angesehen, und die Stadt Emden
 zu dem Mitbeitrag angewiesen. Die Emden hat-
 ten immer behauptet, daß diese Resolution von dem
 Grafen Ulrich durch Begünstigung des Prinzen Frie-
 drich

die verfügte Abschlags-Zahlung nicht ab, dagegen
 überschlägt er den verlangten Anotocismus, und
 die ansehnlichen nachgefüigten Forderungen.

1655 drich Heinrich von Dranien erschlichen war. In der That wirkten die damalige Verlobung Enno Ludwigs mit der jungen Prinzessin von Dranien, und die daraus entstandene vertraute Freundschaft zwischen dem Grafen Ulrich und dem Prinzen Friedrich Heinrich von Dranien trübe Aussichten für die Stadt; und die vorgedachte Resolution war schon eine einleuchtende Folge davon. Nach nachher veränderten Umständen standen die Emden immer feste in dem Bahn, daß die Staaten sich an diese Resolution nicht binden würden. Selbst die Stände stellten es sich nicht vor, daß die General-Staaten die hessischen Contributionen der Stadt Emden zur Last legen würden. Sie rechneten nie darauf, daß ihnen von diesem Posten etwas würde validiret werden. Dann foderten die Stände von 1632 an den Beitrag zu der Emden Garnison zurück. Sie berechneten dabei den Nachtheil, den sie von dieser Garnison erlitten hatten, führten 8 pro Cent Zinsen auf, und setzten dann wieder, wie gewöhnlich, Zinsen von Zinsen an. So brachten sie die große Summe von 2530781 Gulden heraus. Diesen größten zwei und eine halbe Million übersteigenden Posten suchten sie dadurch zu justificiren, daß sie nur bis 1632 gutwillig $\frac{5}{8}$ zu der Garnison entrichtet hatten. Sie glaubten daher, daß hier von 1632 an eine *Condictio indebiti* statt fände. Wenn nun gleich auf diesen Posten von den General-Staaten keine Rücksicht genommen wurde, so waren doch die Stände froh, schreibt ihr eigener Consulent, daß sie es mit ihrer illiquiden Gegen-Rechnung so weit brachten, und daß sie so leichte von der Emden Schuld abkamen. Die Emden waren dagegen sehr unwillig über diese Resolution. Sie suchten eine neue Revision nach; diese wurde ihnen aber abgeschlagen.

schlagen (u). Nun säumten die Stände nicht, die Stadt Emden abzufinden. Sie ertheilten dem Hofrichter Carl Friedrich von Kniphausen eine Vollmacht, schleunig die Gelder zu negotiiren, um sich auch von der Unterhaltung der dritten Compagnie zu entlasten. Die Garnison war ihnen um so viel gehässiger, weil die Emden noch jüngst davon einen Mißbrauch gemacht hatten. Sie hatten nämlich einige Soldaten nach Petkum ausrücken lassen. Diese zerhauten und durchsägten die Balken und alles Holzwerk, welches der Häuptling von Petkum, Ripperda, sich zur Anlegung eines neuen Syls angeschafft hatte, unter dem Vorwande, daß ihnen diese neue Schleuße nachtheilig wäre. Die Stadt Emden wurde, welches ich beiläufig erinnere, nachher von dem Reichskammer-Gerichte in Speier in die Ersetzung des Schadens condemniret. Unter dessen brachte der Hofrichter, Baron von Kniphausen, die Geld-Negotiation zu Stande. Unter andern streckte der Graf Hanns Christoph von Königsmark 60000 Rthlr. dazu vor. Am 8. Dec. des folgenden Jahres 1656 wurden der Stadt Emden die ihr zuerkannten 475000 Gulden nebst 7832 Gulden Zinnsen ausgezahlt. So war denn dadurch die ganze Emden Schuld getilget, und den Ständen lag nunmehr die Unterhaltung von drei Compagnien nur mehr zur Last (v).

H 2

Vierter

(u) Aitzema p. 455 u. 456. und landsch. Acten. Wie sehr die Stände mit ihren Deputirten zufrieden gewesen sind, erhellet schon daraus, daß sie ihnen nach ihrer Rückkunft an Diäten, ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben 21800 Gulden validiren ließen. Landrechn. von 1656.

(v) Landschafft. Acten.



Vierter Abschnitt.

§. 1. Die Sponsalien zwischen dem Fürsten und der Prinzessin von Dranien werden aufgehoben. §. 2. Der Fürst vermählt sich mit der Gräfin Justina Sophia von Barby. §. 3. Die General-Staaten geben den Ständen den zu Abfindung des Grafen von Mannsfeld geleisteten Vorschuss nach, und beschließen sich wegen anderer Anlehen billige Termine. §. 4. Verhandlung über eine ostfriesische Landes-Defension bei dem Ausbruch eines Krieges zwischen Dänemark und Schweden. §. 5. Verhandlungen über das Contingent der Herrlichkeit Knipshausen zu den Ostfriesischen Schulden und Landes-Kasten. §. 6. Neue Liquidation zwischen Emden und den Ständen, und abermalige staatliche Decision. §. 7. Fernere Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen. §. 8. Ein Aufruhr in Emden veranlaßt den Magistrat, auf die Herstellung der ganzen Garnison zu dringen. §. 9. Die General-Staaten lassen es aber auf eingegangenes Protest der Stände bei der Reduction bewenden. §. 10. Der von dem Fürsten nach Hage wegen Abtrag der holländischen Schuld, wegen zu veranlassender Landes-Defension und vorzunehmender Huldigung ausgeschriebenene Landtag wird wegen unbedeutenden Formalien abgebrochen, §. 11. und in Leer wieder eröffnet. Außer der Schatzungs-Einwilligung kömmt nichts zu Stande. §. 12. Die Olivischen und Kopenhagener Friedens-Schlüsse beendigen die Streitigkeiten über die ostfriesische Landes-Defension. §. 13. Streitigkeiten der Stadt Emden mit den General-Staaten über Bestellung eines Commandanten in Emden. Dem Obristen Ehrentreuter wird diese Stelle anvertrauet. §. 14. Die Irrungen zwischen dem Fürsten und den Ständen erweitern sich nach dem Leerer Landtage. §. 15. Hierzu trägt die persönliche Feindschaft zwischen dem ständischen Präsidenten Baron von Knipshausen, und dem fürstlichen geheimen Rath Bluhm vieles bei. §. 16. Fürst und Stände sehen im Begriff, sich zu vereinigen.

§. 1.

1655 Der Fürst Enno Ludwig war schon seit 1641 verlobter Bräutigam mit der Prinzessin Henriette Catharina von Dranien. Dieses hab' ich schon vorhin erzählt. Wie er im October 1651 in dem Haag war, ließ schon die Prinzessin ihre Abneigung zu ihm blicken. Seine Person mißfiel ihr, weil er so sehr corpulent geworden war, und sein Charakter, weil die Execution des Marenholz, und sein Benehmen

Handwritten note:
 Haag
 fürstlich
 y. Ausset.